

## Bestehende „Grundsätze für die Bezuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe“

### 1. Grundsätzliches

Diese Grundsätze gelten für die Bezuschussung der von den Freien Trägern der Jugendhilfe in Ingolstadt durchgeführten Projekte

- der Offenen Treffs,
- der Jugendsozialarbeit an Schulen
- und vergleichbare Maßnahmen.

Sie sollen eine gleichmäßige Bezuschussung der einzelnen Maßnahmen und der einzelnen Träger gewährleisten.

Soweit ein Träger mehrere Einrichtungen, bzw. vergleichbare Maßnahmen betreibt/unterhält, können die Mittel, die sich aus den Punkten 2.5 und 2.6 dieser Grundsätze errechnen, innerhalb dieser Einrichtungen/Maßnahmen entsprechend der Schwerpunktsetzungen des Trägers verwendet werden.

## Neue „Grundsätze für die Bezuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe“

### 1. Grundsätzliches

Diese Grundsätze gelten für die Bezuschussung ~~der folgenden~~ von den Freien Trägern der Jugendhilfe in Ingolstadt durchgeführten Projekte

- ~~der Offenen Treffs~~ Einrichtungen der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
- ~~der~~ Jugendsozialarbeit an Schulen (§ 13 SGB VIII) und
- ~~und~~ vergleichbare Maßnahmen.

Sie gelten ergänzend zu der Allgemeinen Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt und Sie sollen eine gleichmäßige Bezuschussung der einzelnen Maßnahmen und der einzelnen Träger gewährleisten.

Soweit ein Träger mehrere Einrichtungen bzw. vergleichbare Maßnahmen betreibt / unterhält, können die Mittel, die sich aus den Punkten 2. ~~1.45~~ und 2. ~~61.5~~ dieser Grundsätze errechnen, innerhalb dieser Einrichtungen / Maßnahmen entsprechend der Schwerpunktsetzungen des Trägers verwendet werden.

In begründeten Fällen können mit einzelnen Trägern abweichende oder weitergehende Vereinbarungen getroffen werden.

Die Förderhöhe beträgt unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung der Träger gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII in der Regel 90% der Gesamtkosten.

## Bemerkungen

redaktionelle Änderungen und Umstellung des bisherigen Textes, sowie rechtliche Ergänzungen

## 2. Personalkosten

### 2.1. Sozialpädagogisches Personal

Die Personalkosten für Sozialpädagogisches Personal werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, soweit die Eingruppierung der Mitarbeiter den Festlegungen in der jeweiligen Leistungsbeschreibung entspricht.

## 2. Personalkosten Gesamtkosten

Die Gesamtkosten bestehen aus den Personal- und den Sachkosten.

Personal- sowie darauf beruhende Sachausgaben sind nur bis zur Höhe der Aufwendungen nach den geltenden Tarifverträgen für vergleichbares städtisches Personal berücksichtigungsfähig. Auch die Entgelte für Praktikanten sind – bei fehlenden tarifvertraglichen Vorschriften – entsprechend den Regelungen bei der Stadt Ingolstadt festzusetzen.

### 2.1. Sozialpädagogisches Personalkosten

#### 2.1.1 Sozialpädagogisches Personal

Die Personalkosten für Sozialpädagogisches Personal werden, wie unter 2. angeführt, in Höhe der erforderlichen tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, soweit die Eingruppierung der Mitarbeiter den Festlegungen in der jeweiligen Leistungsbeschreibung entspricht.

#### 2.1.2 Verwaltungspersonal

Die Aufwendungen für Verwaltungspersonal werden anteilig mit den zur Durchführung der Projekte erforderlichen Personalkosten laut Leistungsvertrag bezuschusst. Gibt es für ein Projekt kein eigenes / direkt zugeordnetes Verwaltungspersonal, so sind die Kosten für den zeitlichen Umfang des allgemeinen Verwaltungspersonals, der für das Projekt anfällt, heranzuziehen.

Neu eingefügt nach Rücksprache mit der Kämmerei. Bisher war das Verwaltungspersonal in der Sach- und Verwaltungskostenpauschale enthalten.

### **2.1.3 Fortbildung, Supervision**

Für Fortbildung / Supervision steht alle zwei Jahre ein Budget in Höhe von **800 EUR** pro Fachkraft zur Verfügung.

Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

### **2.1.4 Honorarkräfte / Ehrenamtliche**

Für Honorarkräfte / Ehrenamtliche steht ein Budget zur Verfügung, das sich wie folgt errechnet:

- 800 EUR pro Jahr für die erste Vollzeitstelle im Bereich des sozialpädagogischen Personals
- **400 EUR** pro Jahr für jede weitere Vollzeitstelle im Bereich des sozialpädagogischen Personals

Für Teilzeitkräfte wird dieses Budget anteilig gewährt.

Die Verwendung dieser Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

### **2.1.5 Praktikanten**

Die Personalkostenaufwendungen für Praktikanten werden, soweit die Beschäftigung von Praktikanten bewilligt ist, nach dem tatsächlichen Bedarf, wie unter Punkt 2 dargestellt, bezuschusst. Die Mittel sind entsprechend zu beantragen.

## 2.2. Grundbetrag für Personalkosten, Rechenbetrag

- a) Zur Berechnung weiterer Größen dient der **Grundbetrag** für die Personalkosten. Dieser stellt die Personalkosten für einen Sozialpädagogen, entsprechend der Eingruppierung bei der Stadt Ingolstadt für eine vergleichbare Tätigkeit in der Endstufe dar und ist aus dem **Anhang H** des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII mit den Entgeltkommissionen entnommen.
- b) Der **Rechenbetrag** ergibt sich aus dem Grundbetrag und der Zahl der genehmigten Sozialpädagogenplanstellen.
- c) Mit der Festlegung des Grundbetrages und des Rechenbetrages soll eine gleichmäßige Bezuschussung der einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des beschäftigten sozialpädagogischen Personals, unabhängig von der Eingruppierung, erreicht werden.

## 2.3. Sach- und Verwaltungskostenpauschale

Zur Abgeltung der Verwaltungskosten, der Personalnebenkosten und der Sachkosten wird eine Pauschale gewährt in Höhe von

- 11% des Rechenbetrages bei Jugendsozialarbeit an Schulen,
- 15% bei Offenen Treffs

## 2.2. Grundbetrag für Personalkosten, Rechenbetrag Sachkosten

- a) Zur Berechnung weiterer Größen dient der ~~Grundbetrag~~ **Rechenbetrag** für die Personalkosten. Dieser ergibt sich aus dem Grundbetrag und der im Leistungsvertrag festgelegten Zahl an Vollzeitäquivalenten beim sozialpädagogischen Personal.

Den Grundbetrag stellen die Personalkosten für einen Sozialpädagogen, entsprechend der Eingruppierung bei der Stadt Ingolstadt für eine vergleichbare Tätigkeit in der Endstufe dar, welche und ist aus dem **Anhang H** des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII mit den Entgeltkommissionen entnommen sind.

- ~~b) Der Rechenbetrag ergibt sich aus dem Grundbetrag und der Zahl der genehmigten Sozialpädagogenplanstellen.~~

Mit der Festlegung des Grundbetrages und des Rechenbetrages soll eine gleichmäßige Bezuschussung der einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des beschäftigten sozialpädagogischen Personals, unabhängig von der Eingruppierung, erreicht werden.

### 2.2.1. Sach- und Verwaltungskostenpauschale Allgemeine Sachkosten

Zur Abgeltung der allgemeinen VerwaltungsSachkosten (Verwaltungs-, Personalneben- und Sachkosten), ~~der Personalnebenkosten und der Sachkosten~~ wird eine Pauschale gewährt in Höhe von

Damit sind insbesondere abgegolten:

- Aufwendungen für
- Verwaltungsangestellte
- Verwaltungs-Umlage
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Beihilfeaufwendungen
- Personalbeschaffungsmaßnahmen (z.B. Stellenanzeigen)
- Reisekosten (auch für Fortbildungsmaßnahmen)
- Fernsprechgebühren, Porto, Bürobedarf
- Fachliteratur
- Öffentlichkeitsarbeit
- EDV-Kosten
- Kfz-Kosten
- Versicherungen, Beiträge, GEMA-Gebühren

Diese Pauschale wird unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten gezahlt.

- ~~415~~20% des Rechenbetrages bei Jugendsozialarbeit an Schulen,
- ~~45~~20% des Rechenbetrags bei Offenen Treffs

Damit sind insbesondere abgegolten:

- ~~Aufwendungen für~~
- ~~Verwaltungsangestellte~~
- Verwaltungs-Umlage
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft und ggf. zur Künstlersozialkasse
- Beihilfeaufwendungen
- Personalbeschaffungsmaßnahmen (z.B. Stellenanzeigen)
- Reisekosten (auch für Fortbildungsmaßnahmen)
- Fernsprechgebühren, Porto, Bürobedarf
- Fachliteratur
- Öffentlichkeitsarbeit
- EDV-Kosten
- Kfz-Kosten
- Versicherungen, Beiträge, GEMA-Gebühren
- Steuern

~~Diese Pauschale wird unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten gezahlt.~~

Sach- und Verwaltungskostenpauschale wurde angehoben um den Trägern die Erwirtschaftung des Eigenanteils besser zu ermöglichen.

Siehe 2.1.2

### 2.3. Fortbildung, Supervision

Für Fortbildung/Supervision steht alle zwei Jahre ein Budget in Höhe von **800 EUR** pro MitarbeiterIn (SozialpädagogIn) zur Verfügung.

Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

### 2.4. Honorarkräfte / Ehrenamtliche

Für Honorarkräfte/Ehrenamtliche steht ein Budget zur Verfügung, das sich wie folgt errechnet:

- **800 EUR** pro Jahr für die erste Sozialpädagogenstelle
- **400 EUR** pro Jahr für jede weitere Sozialpädagogenstelle

Die Verwendung dieser Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

### 2.5. Praktikanten

Die Personalkostenaufwendungen für Praktikanten werden, soweit die Beschäftigung von Praktikanten bewilligt ist, nach dem tatsächlichen Bedarf bezuschusst. Die Mittel sind entsprechend zu beantragen.

## 3. Sachkosten

### 3.1. allgemeine Sachkosten

Die allgemeinen Sachkosten sind in der Sach- und Verwaltungskostenpauschale und

### ~~2.4. Fortbildung, Supervision~~

~~Für Fortbildung/Supervision steht alle zwei Jahre ein Budget in Höhe von **800 EUR** pro MitarbeiterIn (SozialpädagogIn) zur Verfügung.~~

~~Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.~~

### ~~2.5. Honorarkräfte / Ehrenamtliche~~

~~Für Honorarkräfte/Ehrenamtliche steht ein Budget zur Verfügung, das sich wie folgt errechnet:~~

- ~~• **800 EUR** pro Jahr für die erste Sozialpädagogenstelle~~
- ~~• **400 EUR** pro Jahr für jede weitere Sozialpädagogenstelle~~

~~Die Verwendung dieser Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.~~

### ~~2.6. Praktikanten~~

~~Die Personalkostenaufwendungen für Praktikanten werden, soweit die Beschäftigung von Praktikanten bewilligt ist, nach dem tatsächlichen Bedarf bezuschusst. Die Mittel sind entsprechend zu beantragen.~~

## ~~3. Sachkosten~~

### ~~3.1. allgemeine Sachkosten~~

~~Die allgemeinen Sachkosten sind in der Sach- und Verwaltungskostenpauschale und~~

mit dieser Pauschale abgegolten.

### 3.2. sozialpädagogische Maßnahmen

Für sozialpädagogische Maßnahmen steht ein Budget zur Verfügung, das sich wie folgt errechnet:

- **3.500 EUR** pro Jahr für die erste Sozialpädagogin
- **2.500 EUR** pro Jahr für jede weitere Sozialpädagogin

Hier können insbesondere verrechnet werden

- Aufwendungen für pädagogisches Material, Beschäftigungsmaterial,
- Sachaufwendungen für sozialpädagogische Gruppenmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen, Wochenendunternehmungen usw.
- Honorarkosten für zeitlich befristete Projekte (Gruppenmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen usw.); Honorarkosten für Maßnahmen, die durchgehend angeboten werden (z.B. Hausaufgabenbetreuung) sind bei den Personalkosten (Honorarkräfte/Ehrenamtliche) abzurechnen.

Die Verwendung dieser Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

~~mit dieser Pauschale abgegolten.~~

### 2.2.2. sozialpädagogische Maßnahmen

~~Für sozialpädagogische Maßnahmen steht einfolgendes Budget zur Verfügung, das sich wie folgt errechnet:~~

- **3.500 EUR** pro Jahr für die erste Vollzeitstelle beim sozialpädagogischen Personal
- **2.500 EUR** pro Jahr für jede weitere Vollzeitstelle beim sozialpädagogischen Personal

Für Teilzeitkräfte wird dieses Budget anteilig gewährt.

Hier können insbesondere verrechnet werden

- Aufwendungen für pädagogisches Material, Beschäftigungsmaterial,
- Sachaufwendungen für sozialpädagogische Gruppenmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen, Wochenendunternehmungen usw.
- Honorarkosten für zeitlich befristete Projekte (Gruppenmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen usw.); Honorarkosten für Maßnahmen, die durchgehend angeboten werden (z.B. Hausaufgabenbetreuung) sind bei den Personalkosten (Honorarkräfte/Ehrenamtliche) abzurechnen.

Die Verwendung dieser Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

### 3.3. Raumkosten

Die Raumkosten werden **individuell** ermittelt. Aufwendungen für Reinigung, Hausmeister usw. sind in den Raumkosten enthalten.

### 3.4. Instandhaltung und Ersatzbeschaffung

Der Ansatz für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung wird **individuell** ermittelt. Die Verwendung dieser Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Die Mittel müssen vorher beantragt werden.

### 2.2.3. Raumkosten

Die Raumkosten werden individuell ermittelt. Darin enthalten sind Aufwendungen für Reinigung, Hausmeister usw., jedoch nicht für Abschreibungen auf Gebäude. Es muss sichergestellt sein, dass die projektbezogenen genutzten Räumlichkeiten nicht anderweitig gefördert und / oder genutzt werden bzw. dies entsprechend berücksichtigt wird. sind in den Raumkosten enthalten.

### 2.2.4. Instandhaltung und Ersatzbeschaffung

Der Ansatz für Instandhaltung von projektbezogenen eingesetzten Geräten, Gebrauchsgegenständen und den entsprechenden Räumlichkeiten (nicht des Gebäudes) sowie von möglichen und Ersatzbeschaffungen wird individuell ermittelt. Die Verwendung dieser Mittel dafür müssen vorher beantragt werden und ihre Verwendung ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Die Mittel müssen vorher beantragt werden.

### 2.3. Einnahmen

50% der von den Trägern im Zuge dieser Projekte erzielten Einnahmen verbleiben den Trägern zur Erwirtschaftung des Eigenanteils. Dieser Teil der Einnahmen wird von den Gesamtkosten in Abzug gebracht. Aus der Differenz wird der Eigenanteil in Höhe von 10 % berechnet.

Diese Regelung gilt nicht für den staatlichen Zuschuss für die Jugendsozialarbeit

Nach Rücksprache mit der Kämmerei geändert

Nach Rücksprache mit der Kämmerei geändert

Wurde nach Rücksprache mit der Kämmerei neu eingefügt, um für die Träger finanzielle Anreize zu schaffen, den Eigenanteil erwirtschaften zu können.

Staatliche Förderung kommt in voller Höhe der Stadt Ingolstadt zugute.



### 3.5. Eigenanteil

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII ist von Trägern eine angemessene Eigenbeteiligung zu erbringen. Diese beträgt bei der Stadt Ingolstadt in der Regel 10% der Gesamtkosten.

### 4.3. Verschiedenes

#### 4.1. Sonderregelungen

In begründeten Fällen können mit einzelnen Trägern abweichende oder weitergehende Vereinbarungen getroffen werden.

#### 4.2. Inkrafttreten, Sonstiges

Diese Grundsätze gelten ab dem 01.01.2017.

### ~~3.2. Eigenanteil~~

~~Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII ist von Trägern eine angemessene Eigenbeteiligung zu erbringen. Diese beträgt bei der Stadt Ingolstadt in der Regel 10% der Gesamtkosten.~~

### ~~4. Verschiedenes~~

#### ~~4.1. Sonderregelungen~~

~~In begründeten Fällen können mit einzelnen Trägern abweichende oder weitergehende Vereinbarungen getroffen werden.~~

#### ~~4.2. Inkrafttreten, Sonstiges~~

~~Diese Grundsätze gelten ab dem 01.07.2018.~~

Inkrafttreten rückwirkend zum 01.07.2018, da sich die Verhandlungen mit den Trägern bereits seit 2 Jahren hinziehen.